

(DW-Nummern bleiben unverändert)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
STAATSSEKRETÄR
JOHANNA DOHNAL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Sachbearbeiter
Weninger

Klappe/Dw
2727

GESETZENTWURF
Z 111 GE/987

Datum: 5.11.1987
05. Nov. 1987 Kreuz

Von: *St. Müller*

Ihre GZ/vom

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Zu § 2 Abs. 1 Z.3:

Die derzeit zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Arztes ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen. In den Erläuterungen zu diesen Entwurf wird dies damit begründet, daß ein entsprechender Bedarf an einer ärztlichen Beratung nicht gegeben sei. Für diese Behauptung wird keinerlei Nachweis für das Nichtvorhandensein eines Bedarfes an ärztlichen Beratungen erbracht.

Es wird festgestellt, daß der § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nicht abgeändert wird, wo in lit. a steht, daß die Beratung Angelegenheiten der Familienplanung zum Gegenstande haben muß. Zur Familienplanung gehören aber auch Aufklärung und Gespräche über Empfängnisverhütung.

- 2 -

Die Familienberatungsstellen, die als eine der flankierenden Maßnahmen zur Fristenlösung gesetzlich eingerichtet wurden, sollen unter anderem dazu dienen, unerwünschte und ungeplante Schwangerschaften durch Information und Beratung zurückzudrängen. Sollte es dennoch zu einer ungewünschten Schwangerschaft gekommen sein, so ist ein ausführliches Gespräch der Frau bzw. des Paars mit einem Arzt über einen möglichen Schwangerschaftsabbruch und die medizinischen Indikationen zu führen.

Es kann daher nicht zugestimmt werden, daß die zwingende Anwesenheit des Arztes generell wegfallen soll. Notwendig erscheint eine weitreichende Diskussion mit allen, bei den Familienberatungsstellen eingebundenen Personen, inwieweit man die ärztliche Anwesenheit nach örtlichen, zeitlichen usw. Kriterien ändern könnte, zum Beispiel, daß der Arzt nicht während der gesamten Öffnungszeit der Beratungsstelle dort anwesend ist, sondern in seiner Praxis zur Verfügung steht.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 5 2. Satz:

Der generellen Ausdehnung der Beratungsöffnungszeiten kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist sehr unterschiedlich und von vielen Faktoren, (wie Größe des Ortes; nach regionaler Streuung der Beratungsstellen; wie groß ist das bevölkerungsmäßige Einzugsgebiet der jeweiligen Beratungsstelle, ...) abhängig.

Es wird daher für notwendig erachtet, daß, bevor eine generelle Öffnungszeitausdehnung beschlossen wird, eine genaue Aufstellung gemacht werden muß, wie hoch die Kosten pro Beratungsstelle sein werden, wenn die Öffnungszeiten ausgedehnt wird.

- 3 -

Erst dann kann man aufgrund der Frequenz der Beratungsstelle und der daraus resultierenden Kosten beurteilen, ob eine Ausdehnung der Öffnungszeiten zweckmäßig und durchzuführen ist.

Zu § 5 Abs.1 Z.1:

Nicht zugestimmt werden kann der Änderung, daß die Förderungsmittel anstelle wie bisher "gesetzmäßig" nun nur "widmungsgemäß" zu verwenden sind.

Was bedeutet die Abschwächung "widmungsgemäß"? Wo wird diese Widmung in welcher Form festgelegt?

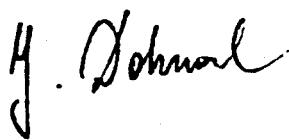
Zu § 5 Abs.1 Z.2:

Auch hier bedarf es einer Klarstellung, was "widmungswidrig" bedeutet.

Zu § 5 Abs.1 Z.2d:

Welche "sichernden Bedingungen" oder "Auflagen (Vertragspflichten)" müssen zur Erreichung des Förderungszweckes eingehalten werden? Wie werden diese Bedingungen und Auflagen aussehen und in welcher Form werden sie den Beratern bekanntgemacht?

Wien, am 4. November 1987



Johanna DOHNAL